

II-5763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2875/J

1992 -05- 0 4

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Vollzugsdefizite der Gewerbebehörde/Fall Fa. Fritz Egger Spanplatten
GesmbH St. Pölten - Unterradlberg

In den Jahren 1986 und 1987 langten erstmals Beschwerden der Anrainerschaft, betreffend die unzumutbaren Belästigungen durch Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen der Fa. Egger bei der Behörde ein. Dieses Spanplattenwerk hatte 1970 in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet (300 m) seine Produktion mit ca. 170 m³ Spanplatten pro Tag begonnen und einen kontinuierlichen Ausbau betrieben, bis es Mitte der 80er Jahre bei einer täglichen Leistung von 700 m³ Spanplatten pro Tag hielt. Olfaktorische Messungen der NÖ Umweltschutzanstalt bestätigten 1987/88 die unerträgliche Geruchsbelästigung der Bevölkerung und veranlaßten 1989 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, den Magistrat der Stadt St. Pölten aufzufordern, der Fa. Egger mittels § 79 GewO 1973 emissionsmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik aufzuerlegen, wobei vor allem die Emissionen von Lärm, Staub, TOC (organischer Gesamtkohlenstoff), Formaldehyd, Pinenen, Phenol und NO_x als unzumutbare Belastung angeführt wurden. Bis 1991 ereignete sich gar nichts, erst da reagierten Behörden und Firma, indem der überraschten Bevölkerung Pläne für den Um- und Ausbau mit einer Kapazitätserweiterung von 150 % auf 1720 m³ Spanplatten pro Tag vorgelegt wurden. Im Zuge von zwei Ausbaustufen sollen die gesundheitsgefährdenden Emissionen gesenkt werden, an Sofortmaßnahmen ist die Firmenleitung nicht interessiert, ebenso wenig an Sanierungsmaßnahmen. Massive Anrainereinsprüche bei der Gewerbeverhandlung im September 1991 veranlaßten die Gewerbebehörde, erstmals Immissionsmessungen für die Dauer eines Winterhalbjahres durchzuführen, die bereits im November mehrfache Grenzwertüberschreitungen zeigten (vor allem bei NO_x und Staub). Außerdem war die Firmenleitung mit einer Umweltverträglichkeitsanalyse (UVA) an die Öffentlichkeit getreten, deren Resultate aber höchst zweifelhaft sind. Alle dort erfaßten Werte beruhen nur auf Berechnungen von Verfahrenstechnikern, und die Prognosen wurden ohne tatsächliche Meßwerte erstellt. Dabei könnte die Fa. Egger auf die Meßdaten des Probetriebs in Brilon (Deutschland) zurückgreifen, wo ein firmeneigenes Werk genau in der geplanten Größe existiert.

Da zu erwarten ist, daß Gewerbe- und Baurechtsverhandlungen sich noch länger hinziehen werden und die Bevölkerung bis zum Erreichen der Ausbaustufe II noch jahrelang der momentanen Belastung ausgesetzt ist, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

ANFRAGE:

1. Anfragen zum Ist-Zustand der Fa. Egger

- 1.1.1. Welche gewerberechtlichen Genehmigungsbescheide liegen derzeit für die Anlage der Fa. Egger in St. Pölten/Unterradlberg vor, von wann stammen diese Bescheide und welche Anlageteile sind jeweils Gegenstand der Bewilligung?
- 1.1.2. Auf welche Produktionskapazität lautete die ursprüngliche gewerbebehördliche Bewilligung und wie hoch ist die derzeitige aufgrund von Erweiterungsbescheiden zulässige Produktionskapazität des Werkes?
- 1.1.3. Wann wurde die behördliche Genehmigung zur Aufschüttung einer Sägespänehalde und zur Lagerung von Holzspänen im Freien (beide sind mit karzinogenem Staub belastet) erteilt?
- 1.2. Welche Luftschadstoffemissionen dieser Anlage sind derzeit in den rechtskräftigen Bescheiden begrenzt und wie lauten jeweils die Emissionsgrenzwerte?
- 1.3.1. Enthalten die rechtskräftigen Bescheide auch den Auftrag zur kontinuierlichen oder fallweisen Messung bestimmter Luftschadstoffe durch den Betreiber?
- 1.3.2. Wieviele solcher Messungen liegen der Gewerbebehörde vor und wieviele ergaben eine Grenzwertüberschreitung?
- 1.4.1. Wieviele behördliche Überprüfungen der Luftschadstoff-Emissionen wurden von der Gewerbebehörde seit Bestehen der Anlage vorgenommen?
- 1.4.2. Welche bescheidmäßig festgelegten Grenzwerte wurden bei der letzten behördlichen Messung überschritten und in welcher Höhe?
- 1.5.1. Wann langte der Antrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie auf Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 79 a GewO bei der Gewerbebehörde ein?
- 1.5.2. Wurde daraufhin eine Augenscheinsverhandlung abgehalten und in welcher Weise wurden die Nachbarn davon verständigt?
- 1.5.3. Warum kam es aufgrund des Antrages der Umweltministerin zu keiner nachträglichen Auflagenerteilung? Warum wurden dem Werk in St. Pölten Unterradlberg nicht - wie dies zum Beispiel beim Spannplattenwerk in St. Johann in Tirol der Fall war - emissionsmindernde Maßnahmen aufgetragen?
- 1.5.4. Hat die Umweltministerin einen Devolutionsantrag wegen Säumnis der Gewerbebehörde 1. Instanz gestellt?

- 1.6. Messungen haben 3367 ng/Staub m³ (UVA) ergeben, was einer 28-fachen Überschreitung des WHO-Leitwertes (120 ng/m³) und immerhin einer 17-fachen Überschreitung des österreichischen Wertes (200 ng/m³) entspricht.
- 1.6.1. Wurde von der Behörde (einem Sachverständigen) die Zusammensetzung und die Korngröße des Staubs untersucht? Kann dieses Gutachten von der Bevölkerung eingesehen werden?
- 1.6.2. Wie hoch ist laut diesem Gutachten der Hartholzanteils dieses Staubs?
- 1.6.3. Wurde aufgrund der tatsächlichen Emissionen der Anlage ein amtsärztliches Gutachten eingeholt?
- 1.6.4. Inwiefern wurde von der Behörde eine Beschränkung oder Stilllegung der Anlage wegen Gesundheitsgefährdung (§ 360 GewO) geprüft?
- 1.7. Wie hoch wären die Emissionen, wenn die Anlage mit der derzeitigen Produktionskapazität emissionsreduzierende Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik einsetzen würde?

2. Fragen zum geplanten Werkausbau Stufe I

Das weiterproduzierende Altwerk und der geplante Werkausbau mit einer gemeinsamen Kapazität von 1.400 m³ Spanplatte pro Tag sollen mittels einer eigenen Energiezentrale versorgt werden. Mit rd. 94 MW Leistung werden einerseits Donaukraftwerke in ihrer Energieaufbringung überboten, andererseits könnten damit 19.000 Menschen thermisch und elektrisch versorgt werden. Staub- und gasförmige, organische und anorganische Emissionen sollen erfaßt und in der zu errichtenden Wirbelschichtanlage nachverbrannt werden. Dadurch soll eine wesentliche Verbesserung der Emissionssituation gegenüber dem Ist-Zustand erreicht werden. Die Wirbelschichtkesselanlage hat einen Gesamtbrennstoffbedarf von 576 t pro Tag, darunter befinden sich bis zu 87 t Braunkohle und 211 t beschichtete und unbeschichtete, eigene und werksfremde Spanplatten.

Da der Werkstandort St. Pölten - Unterradlberg hauptsächlich Ostmitteleuropa mit Spanplatten beliefern soll, werden von dort aller Voraussicht nach Braunkohle und der ÖNORM nichtentsprechende Spanplattenreste reimportiert. Beim Einsatz von werksfremden Spanplatten und -resten können sowohl Melanin- als auch PVC-beschichtete Platten verbrannt werden, weil die unterscheidende Kontrolle nur stichprobenartig durch Sichten des Materials erfolgt. Daher kann man die geplante Wirbelschichtkesselanlage auch als Müllverbrennungsanlage bezeichnen.

- 2.1. Da im gewerberechtlichen Verfahren zunächst die Vereinbarkeit des Projekts mit dem Flächenwidmungsplan zu prüfen ist, die Frage: In welcher

Widmungskategorie sind die für den Ausbau beabsichtigten Flächen und die Flächen des bestehenden Werkes ausgewiesen?

- 2.2. Welche Emissionserhöhung würde sich aufgrund der Umstellung vom bisher verwendeten schadstoffarmen Energieträger Erdgas auf den ökologisch bedenklichen Energieträger Kohle ergeben?
- 2.3.1. Welche zusätzlichen Belastungen würden sich für die Bevölkerung laut Einreichunterlagen und nach Meinung der Behörde durch die Verbrennung von Spanplatten und Spanplattenresten mit und ohne Beschichtung ergeben? In welcher Höhe würden insbesondere SO₂, HCl, HF und CO sowie Dioxine und Furane anfallen?
- 2.3.2. Welche speziellen Filterverfahren sollen diese Schadstoffe nach Ansicht des Betreibers und nach Ansicht der Behörde vermindern?
- 2.3.3. Inwiefern ist die Verbrennungsanlage nicht auch rechtlich als Abfallbehandlungsanlage gemäß § 28 oder § 29 AWG anzusehen, da fremde Spanplatten(reste) zur Verbrennung kommen?
- 2.3.4. Kommt in der Anlage ein Dampfkessel zur Anwendung?
- 2.4. Inwiefern berücksichtigt die Gewerbebehörde bei ihrer Prüfung des Erweiterungsansuchen, daß der massiv umweltbelastende Spanplattenbetrieb (Formaldehyd gilt als gewässerschädigend und steht unter dringendem Verdacht, krebsauslösend zu sein) in unmittelbarer Nähe zu einem mit dem Reinheitsgebot verbenden Genußmittelbetrieb (Egger Brauerei) steht?
- 2.5. Warum wurde die Gewerbeverhandlung zur Erweiterung fortgeführt (20. Feb. 1992), obwohl die Immissionsmessungen, die Voraussetzung für jede weitere Entscheidung sind, von 1. Nov. bis 30. April laufen?

3. Anfragen zum geplanten Werkausbau Stufe II

- 3.1. Das Altwerk soll abgerissen werden. Durch den Neubau am jetzigen Hallenstandort kommt es zu einer weiteren Steigerung der Rohplattenproduktion von 1.400 m³/Tag auf 1.720 m³/Tag. Außerdem steigen die Emissionswerte wieder erheblich an. Teilweise werden sogar wieder die Werte des Ist-Zustandes (z.B. bei Phenol, NO_x) überschritten. Ist nicht die Ausbaustufe II aus diesen Gesichtspunkten äußerst problematisch?
- 3.2. Ist nicht bei der geplanten Werkvergrößerung und der dabei zu erwartenden Emissionen der Einbau einer Rauchgaswäsche als Stand der Technik anzusehen und daher von der Behörde bindend vorzuschreiben?
- 3.3. Die geplante Zunahme des LKW-Verkehrs wird 145 % (UVA) betragen. Die monatlichen Transporte werden von 30.000 t, um 191 % auf 86.500 t zunehmen. Vorgesehen ist, davon 39 % auf der Schiene und 61 % auf der Straße durchzuführen. Laut UVA-Raumordnung ist es mittelfristig

notwendig, wenigstens 60 % des gesamten prognostizierten Transportvolumens auf die Schiene zu bringen. Derzeit sind laut ÖBB keine weiteren Transportkapazitäten auf der Schiene möglich. Soll somit eine im Raumordnungsgutachten als "nicht vertretbar" bezeichnete Erhöhung des LKW-Transportaufkommens der anwohnenden Bevölkerung zugemutet werden?

- 3.4. Gemäß UVA ist die Transportproblematik ein wesentlicher Teil des Werkausbaus. Die zu errichtenden Schienenverkehrswege bedürfen, gemäß Eisenbahngesetz, einer eisenbahnbehördlichen Ausnahmegenehmigung durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Ist nicht die Erteilung dieser Genehmigung Voraussetzung für die Erteilung der gewerbe- und baubehördlichen Bewilligungen?